

**Kleine Anfrage mit Antwort****Wortlaut der Kleinen Anfrage**

des Abgeordneten Marco Brunotte (SPD), eingegangen am 05.08.2011

**Hungerstreiks im niedersächsischen Justizvollzug**

Immer wieder kommt es zu Hungerstreiks im niedersächsischen Justizvollzug. Die Gründe sind unterschiedlich: Mal sind sie politisch, mal im Persönlichen begründet.

Hungerstreiks stellen den Vollzug jedes Mal aufs Neue vor Herausforderungen. Im Spannungsfeld zwischen dem Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung der Gefangenen und der staatlichen Fürsorgepflicht, den Selbstmord durch Verhungern zu verhindern, gilt es angemessen zu handeln.

Die „World Medical Association“ hat in ihrer Erklärung von Tokio im Jahr 1975 festgehalten, dass sich Ärzte nicht an Maßnahmen zur Zwangsernährung beteiligen dürfen. Der Weltärztebund hat diese Forderung in seiner „Deklaration von Malta“ im Jahr 1992 erneuert, die auch die Mitglieder der deutschen Bundesärztekammer bindet.

Unter Kenntnis dieser Tatsachen frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Hungerstreiks haben im niedersächsischen Justizvollzug seit dem Jahr 2000 stattgefunden (bitte getrennt nach Anstalten und Abteilungen aufschlüsseln)?
2. Mit welcher Motivation haben die jeweiligen Hungerstreiks stattgefunden (bitte getrennt aufschlüsseln)?
3. Welche Maßnahmen wurden nach Bekanntwerden der jeweiligen Hungerstreiks ergriffen?
4. In wie vielen Fällen wurde eine Zwangsernährung vorgenommen?
5. Wie lange dauerten die jeweiligen Hungerstreiks (bitte getrennt aufschlüsseln)?
6. Wie wurden die jeweiligen Hungerstreiks beendet (bitte getrennt aufschlüsseln)?
7. Welche disziplinarischen Konsequenzen hatten die jeweiligen Hungerstreiks für die Beteiligten?
8. Mit welchen Maßnahmen versucht die Landesregierung Hungerstreiks zu verhindern?
9. Wie bewertet die Landesregierung das Instrument Hungerstreik als Form des passiven Widerstands?

(An die Staatskanzlei übersandt am 19.08.2011 - II/72 - 1095)

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Justizministerium  
- 4434 I - 304.934 -

Hannover, den 13.09.2011

Vereinzelt kündigen Gefangene einen Hungerstreik an, um damit der Erreichung eigener Interessen und Ziele Nachdruck zu verleihen. In wenigen Fällen, in denen die Ankündigung in die Tat umgesetzt wird, erfolgt eine engmaschige medizinische Überwachung. Die Gefangenen werden umfassend über die Gesundheitsgefahren einer Nahrungskarenz aufgeklärt. Seit dem Jahr 2000 sind 36 Fälle bekannt, in denen insgesamt 49 Gefangene und Sicherungsverwahrte länger andauernd

die Entgegennahme der Anstaltsverpflegung verweigerten. In keinem Fall mussten medizinische Zwangsmaßnahmen ergriffen werden. Insbesondere durch kontinuierliche deeskalierende Gesprächsführung ist es bisher gelungen, die Gefangenen und Verwahrten zum Einlenken zu bewegen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen wie folgt:

Zu 1, 2, 3, und 5:

Jahr 2000:

1. Ein Strafgefangener der JVA Hannover verweigerte vom 03.03. bis zum 08.03.2000 (sechs Tage) die Annahme der Anstaltsverpflegung. Er wollte die Herausnahme aus dem besonders gesicherten Haftraum erzwingen. Am 09.03.2000 zeigte er sich kooperativ, bezog seinen ihm zugewiesenen Haftraum und nahm wieder Anstaltsverpflegung an.
2. Ein Strafgefangener der JVA Hannover verweigerte vom 10.04. bis zum 13.05.2000 (33 Tage) die Annahme der Anstaltsverpflegung. Er wollte seine Rückführung in den spanischen Strafvollzug beschleunigen. Er beendete seine Verweigerung, nachdem eine für ihn zufriedenstellende Entscheidung der Staatsanwaltschaft einging.
3. Ein Strafgefangener der JVA Hannover verweigerte vom 05.07. bis zum 15.09.2000 (72 Tage) die Annahme der Anstaltsverpflegung. Er wollte damit gegen eine angeordnete Disziplinarmaßnahme protestieren.
4. Ein Strafgefangener der JVA Celle verweigerte vom 16.08. bis zum 12.09.2000 (27 Tage) die Annahme der Anstaltsverpflegung. Er nannte Differenzen mit dem zuständigen Abteilungsleiter als Grund. Nach seiner Verlegung in die JVA Salinenmoor am 13.09.2000 nahm der Gefangene die Anstaltsverpflegung wieder an.
5. Ein Auslieferungsgefangener der JVA Lingen verweigerte vom 11.08. bis zum 16.08.2000 (fünf Tage) die Annahme der Anstaltsverpflegung. Er wollte seine Auslieferung verhindern.
6. Ein Strafgefangener der JVA Salinenmoor verweigerte vom 10.11. bis zum 17.11.2000 (sieben Tage) die Annahme der Anstaltsverpflegung. Er wollte seine Verlegung von der Sicherheitsstation in den Normalvollzug erzwingen.
7. Ein Strafgefangener der JVA Hannover verweigerte vom 09.11. bis zum 03.12.2000 (23 Tage) die Annahme der Anstaltsverpflegung. Er wollte die Abschiebung in sein Heimatland erzwingen.

Jahr 2001:

1. Ein Untersuchungsgefangener der JVA Braunschweig verweigerte vom 15.01. bis 31.01. (16 Tage) die Annahme der Anstaltsverpflegung. Er fühlte sich zu Unrecht angeklagt. Er musste zur stationären Behandlung in das Justizvollzugskrankenhaus verlegt werden und gab dort seine Verweigerungshaltung auf.
2. Ein Strafgefangener der JVA Hannover verweigerte vom 06.03. bis zum 27.03.2001 (21 Tage) die Annahme der Anstaltsverpflegung. Zu den Gründen machte er keine konkreten Angaben. Mit dem Tag seiner Verlegung in die zuständige Anstalt hat er wieder die Anstaltsverpflegung angenommen.
3. Vom 20.04. bis zum 23.04.2001 (drei Tage) verweigerten neun Abschiebegefangene der JVA Hannover, Abteilung Langenhagen, die Annahme der Anstaltsverpflegung. Sie wollten auf die Situation ihrer inhaftierten Landsleute in der Türkei hinweisen. Die ursprünglich für zehn Tage angekündigte Verweigerung der Nahrungsaufnahme wurde durch die Gefangenen ohne ersichtlichen Grund auf drei Tage reduziert.
4. Vom 21.05. bis zum 31.05.2001 (neun Tage) verweigerte ein Sicherheitsverwahrter der JVA Salinenmoor die Annahme der Anstaltsverpflegung. Er wollte seine Rückverlegung in den offenen Vollzug erzwingen.

5. Ein Strafgefangener der JA Hameln verweigerte vom 09.06. bis zum 13.06.2001 (vier Tage) die Annahme der Anstaltsverpflegung. Gründe gab der Gefangene nicht an.
6. Ein Untersuchungsgefangener verweigerte vom 07.09. bis zum 05.10.2001 (27 Tage) in der JVA Braunschweig die Annahme der Anstaltsverpflegung. Er fühlte sich zu Unrecht angeklagt.
7. Ein Untersuchungsgefangener der JVA Oldenburg verweigerte vom 23.08. bis zum 06.09.2001 (14 Tage) die Annahme der Anstaltsverpflegung. Er protestierte gegen die aus seiner Sicht zu lange Verfahrensdauer.
8. In der JVA Celle verweigerte ein Strafgefangener vom 11.09. bis zum 24.09.2001 (14 Tage) die Annahme der Anstaltsverpflegung. Er protestierte gegen die Maßnahmen im Zusammenhang mit der akustischen Telefonüberwachung.
9. Ein Sicherungsverwahrter der JVA Salinenmoor verweigerte vom 15.11. bis zum 22.12.2001 (36 Tage) die Annahme der Anstaltsverpflegung. Er wollte eine Änderung der anstaltsärztlichen Verordnung seiner Verpflegung erzwingen.

#### Jahr 2002:

1. Zwei Strafgefangene der JVA Uelzen verweigerten vom 25.02. bis zum 08.03.2002 (elf Tage) die Annahme der Anstaltsverpflegung. Sie wollten ihre Rückverlegung in die JVA Celle erzwingen.
2. Ein Strafgefangener der JVA Hannover begann am 12.03.2002 die Annahme der Anstaltsverpflegung und die Medikamenteneinnahme zu verweigern. Letzteres führte wegen einer chronischen Erkrankung zu einer medizinisch indizierten Verlegung in das Justizvollzugskrankenhaus. Als Grund seiner Verweigerung wurde angenommen, dass seine Abschiebung in den Kosovo abgelehnt wurde. Leider ist in dem Vorgang das Datum der Beendigung der Verweigerungshaltung nicht notiert. Die Behandlung im Justizvollzugskrankenhaus dauerte aufgrund der chronischen Erkrankung mehrere Monate.
3. Ein Abschiebegefangener der JA Hameln verweigerte vom 19.04. bis zum 29.04.2002 (zehn Tage) die Annahme der Anstaltsverpflegung. Er protestierte gegen seine Abschiebung. Der gleiche Abschiebegefangene verweigerte erneut vom 02.09. bis zum 12.09.2002 (elf Tage) wegen des gleichen Anliegens die Nahrungsannahme.

#### Jahr 2003:

1. Ein Strafgefangener der JVA Celle verweigerte vom 09.12.2002 bis zum 10.01.2003 (32 Tage) die Annahme der Anstaltsverpflegung. Er wollte auf eine andere Station verlegt werden, in der Schneiderei arbeiten und einen größeren finanziellen Spielraum für den Einkauf erzwingen.
2. Ein Abschiebegefangener der JVA Hannover verweigerte vom 18.01. bis zum 25.01.2003 (sieben Tage) die Annahme der Anstaltsverpflegung. Er wollte freigelassen werden.
3. Ein Abschiebegefangener der JA Hameln verweigerte vom 18.12.2003 bis Anfang Januar 2004 die Annahme der Anstaltsverpflegung. Er wollte seine Abschiebung verhindern.

#### Jahr 2004:

1. Ein Strafgefangener der JVA Wolfenbüttel verweigerte vom 15.04. bis zum 28.04.2004 (13 Tage) die Annahme der Anstaltsverpflegung. Er wollte seine Verlegung in das Justizvollzugskrankenhaus erzwingen. Nach Verlegung in das Justizvollzugskrankenhaus beendete er seine Verweigerungshaltung.
2. Ein Strafgefangener der JVA Wolfenbüttel verweigerte vom 17.06.2004 etwa drei Wochen die Annahme der Anstaltsverpflegung. Er wollte die Herausgabe seines nicht genehmigungsfähigen TV-Gerätes erzwingen.

Jahr 2005:

1. Ein Strafgefangener der JVA Hannover verweigerte vom 15.01. bis zum 04.04.2005 (67 Tage) die Annahme der Anstaltsverpflegung. Er wollte zusammen mit seinem ebenfalls inhaftierten Bruder in einer JVA untergebracht werden.
2. Ein Strafgefangener der JVA Sehnde verweigerte vom 27.04. bis zum 19.05.2005 (22 Tage) die Annahme der Anstaltsverpflegung. Zu den Gründen verhielt sich der Gefangene sehr widersprüchlich.
3. Ein Untersuchungsgefangener der JVA Vechta verweigerte vom 01.11. bis zum 22.11.2005 (21 Tage) die Annahme der Anstaltsverpflegung. Er wollte die Verlegung in eine andere Anstalt erzwingen. Nach der Verlegung in das Justizvollzugskrankenhaus hat er die Verpflegung wieder angenommen.

Jahr 2006:

Ein Strafgefangener der JVA Celle verweigerte vom 14.06. bis zum 04.09.2006 mit Unterbrechungen (insgesamt ca. 80 Tage) die Annahme der Anstaltsverpflegung. Er wollte seine Verlegung von der Sicherheitsstation in den Normalvollzug erzwingen. Die Verlegung des Gefangenen in das Justizvollzugskrankenhaus führte letztlich zur Aufgabe der Verweigerungshaltung.

Jahr 2007:

Kein Fall länger andauernder Weigerung der Annahme der Anstaltsverpflegung.

Jahr 2008:

1. Ein Untersuchungsgefangener der JVA Lingen verweigerte vom 09.11.2007 bis zum 10.01.2008 (62 Tage) im Justizvollzugskrankenhaus die Annahme der Anstaltsverpflegung. Er wollte sterben, da er nach der Haftentlassung sein gewohntes luxuriöses Leben nicht mehr weiter führen könne.
2. Ein Untersuchungsgefangener der JVA Sehnde verweigerte im August die Annahme der Anstaltsverpflegung. Er wollte seine Verlegung in die JVA Uelzen erzwingen. Die Angelegenheit wurde seinerzeit durch die Anstalt nicht als ernstzunehmend eingestuft.
3. Ein Strafgefangener der JVA Celle verweigerte vom 24.11.2008 bis zum 27.01.2009 (64 Tage) die Annahme der Anstaltsverpflegung. Der Gefangene wollte die Verlegung von der Sicherheitsstation in den Normalvollzug erzwingen.

Jahr 2009:

Kein Fall länger andauernder Weigerung der Annahme der Anstaltsverpflegung.

Jahr 2010:

1. Ein Abschiebungsgefangener der JVA Hannover, Abteilung Langenhagen, verweigerte vom 19.07.2010 bis zum 22.07.2010 (drei Tage) die Annahme der Anstaltsverpflegung und die Annahme von Getränken. Er wollte seine Abschiebung verhindern.
2. Ein Strafgefangener der JVA Celle verweigerte vom 23.07. bis zum 03.09.2010 (42 Tage) die Annahme der Anstaltsverpflegung. Er wollte die Aushändigung einer zusätzlichen Bedarfsmedikation, die dauerhafte Aushändigung einer Fernbedienung und die Verlegung von der Sicherheitsstation in den Normalvollzug erzwingen.
3. Ein Strafgefangener der JVA Sehnde verweigerte seit dem 27.09.2010 die Annahme der Anstaltsverpflegung. Er wollte seine Verlegung in die JVA Celle und die Teilnahme an einem EDV-Lehrgang erzwingen. Am Morgen des 29.11.2010 wurde er leblos in seinem Haftraum vorgefunden. Er hatte sich mit einem Schnürsenkel am Fenstergitter erhängt. Bei dem Verstorbenen handelt es sich um den gleichen Gefangenen, der bereits vom 09.11.2007 bis zum 10.01.2008 die Annahme der Anstaltsverpflegung verweigerte (vgl. Nr. 1 im Jahr 2008).

Jahr 2011:

1. In der JVA Sehnde verweigerte ein Strafgefangener vom 08.05.2011 bis zum 30.06.2011 (53 Tage) die Annahme der Anstaltsverpflegung. Er forderte die Auszahlung des Verpflegungssatzes und begründete dies damit, dass in der Anstaltsverpflegung Exkremente zu finden seien. Der Gefangene lenkte ein, nachdem abgepackte Lebensmittel ausgehändigt wurden.
2. In der JVA Celle verweigerten fünf Sicherungsverwahrte vom 01.08.2011 bis 06.09.2011 (37 Tage) die Annahme der Anstaltsverpflegung. Sie wollten damit weitergehende Forderungen bei der Umsetzung des Abstandsgebotes erreichen.

Zu 4:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 6:

In allen Fällen haben die Gefangenen und Verwahrten aus eigenem Antrieb heraus die Anstaltsverpflegung wieder angenommen.

Zu 7:

Nach § 94 i. V. m. § 112 NJVollzG können gegen Gefangene und Verwahrte Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden, wenn sie schuldhaft gegen Pflichten, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, verstoßen. Die Weigerung der Entgegennahme der Anstaltsverpflegung an sich begründet keinen solchen Pflichtenverstoß.

Zu 8:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 9:

Gefangenen und Verwahrten steht der Rechtsweg offen. Sie können sich beschweren und von ihrem Petitionsrecht Gebrauch machen. Ein Hungerstreik eröffnet keinen zusätzlichen Rechtsweg und wird daher zur Durchsetzung von Forderungen nicht akzeptiert.

Bernd Busemann